



1000 BRÜSSEL

15-12-1997

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.224/II/PD

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 28. Februar 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen BELGACOM gerichtete Klage untersucht, die eingereicht wurde, weil das Diplom über einen beim Eupener Robert-Schuman-Institut absolvierten Französischkurs von BELGACOM nicht anerkannt wurde. Daraufhin wurde der (deutschsprachige) Betreffende nicht für eine Stelle zugelassen, für die er eine Prüfung bestanden hat.

*

*

*

Es handelt sich um eine Beschäftigung bei einer regionalen Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes i.S.d. durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) erstreckt und die ihren Sitz in diesem Gebiet hat.

Eine solche Dienststelle muß so organisiert sein, daß die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die das vorliegende Gesetz in den Gemeinden des Bezirks anerkannt hat (Art. 8 § 3 KSG). Im vorliegenden Falle sind diese Sprachen Deutsch und Französisch.

Die SKSK stellt zunächst fest, daß die betreffenden Behörden zwecks Einhaltung der o.e. gesetzlichen Vorschrift verpflichtet sind, die beim Betreffenden vorhandenen Grundkenntnisse der französischen Sprache zu überprüfen.

Angesichts der besonderen Lage, in der sich die Deutschsprachigen einerseits wegen des ihnen erteilten Unterrichts und andererseits wegen ihrer Laufbahnmöglichkeiten innerhalb eines beschränkten Sprachgebietes befinden, ist die SKSK jedoch der Ansicht, daß im vorliegenden Falle keine Prüfung über Grundkenntnisse des Französischen abverlangt werden durfte, zumal der Betreffende den Nachweis seiner Französischkenntnisse mittels seines beim Robert-Schuman-Institut erworbenen Diploms erbracht hat (Staatsratsbeschuß Nr. 35.491 bis 35.498 v. 5. September 1990 über das im deutschen Sprachgebiet beschäftigte Personal der Post).

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

